

## **ARBÖ: Wer muß wann und wie seinen Führerschein umtauschen?**

Wien (ARBÖ) - Wenn ein ausländischer Führerscheininhaber seinen Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt, muß in einigen Fällen der Führerschein umgeschrieben werden. Die ARBÖ-Verkehrsjuristen informieren, wer wann und wie seinen Führerschein umtauschen muß.

Für Autolenker, die ihren Führerschein von der zuständigen Behörde eines EWR-Staates ausgestellt bekommen haben, gibt es keine Umschreibeverpflichtung. Die Führerscheine werden gegenseitig anerkannt. EWR-Staaten sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien sowie die beiden Nicht-EU-Länder Liechtenstein und Norwegen.

ARBÖ-Verkehrsjuristin Mag. Renate Göppert: "Schwieriger ist es bei Besitzern von Nicht-EWR-Führerscheinen, also beispielsweise aus der Tschechischen Republik oder aus den USA." Nur unter gewissen Voraussetzungen wird der Führerschein von der österreichischen Behörde akzeptiert. Diese Voraussetzungen sind:

- \* der Antragsteller muß seinen Hauptwohnsitz nach Österreich verlegen
- \* die gesundheitliche Eignung
- \* die Verkehrszuverlässigkeit
- \* Der Antragsteller muß - falls er nicht die Staatsbürgerschaft des Ausstellungsstaates des Führerscheins besitzt - nachweisen, daß er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung in dem betreffenden Staat für mindestens sechs Monate aufhielt oder seinen Hauptwohnsitz hatte.

Bei einigen Nicht-EWR-Staaten, entfällt für den Antragsteller zumindest die praktische Fahrprüfung. Für alle Klassen sind dies Andorra, Guernsey, Insel Man, Japan, Jersey, Malta, Monaco, San Marino, Schweiz und Ungarn. Für die Klasse B sind dies Israel, Kanada, Polen, Slowenien, Republik Südafrika, Republik Südkorea (wenn sie nach dem 1.1.1997 erteilt wurde), Tschechische Republik und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Die ARBÖ-Verkehrsjuristen abschließend: "Für Personen ohne österreichischen Hauptwohnsitz besteht natürlich keine

Umschreibeverpflichtung. Bis zu einem Jahr dürfen sie - das Mindestalter von 18 Jahren vorausgesetzt - in Österreich ihr Auto lenken."

Rückfragehinweis: ARBÖ Presse

Tel.: (01) 89121-244  
e-mail: presse@arboe.at

\*\*\* OTS-ORIGINALTEXT UNTER AUSSCHLISSLICHER INHALTLICHER

VERANTWORTUNG DES AUSENDERS \*\*\*

OTS0104 1999-03-15/11:06

151106 Mär 99

Link zur Aussendung:

[http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_19990315\\_OTS0104](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_19990315_OTS0104)